VERORDNUNG (EWG) Nr. 2374/77 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1977

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 11 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wurde eine Interventionsregelung für Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft eingeführt. Es sind Maßnahmen vorzusehen, mit deren Hilfe Gewißheit über den Ursprung eines zur Intervention angebotenen Erzeugnisses gewonnen werden kann.

Im Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2781/76 (4), sind in einer Tabelle die Zu- und Abschläge festgelegt, die zur Anpassung des Ankaufspreises je nach dem Wert der einzelnen Ölqualitäten dienen, die zur Intervention angeboten werden könnten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich bei den auf dem Markt festgestellten Unterschieden zwischen den einzelnen Ölqualitäten gewisse Abweichungen ergeben haben. Es erscheint daher zweckmäßig, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern, um diesen Abweichungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Das Angebot kann nur angenommen werden, wenn der Interessent der Interventionsstelle einwandfrei nachgewiesen hat, daß das betreffende Öl in der Gemeinschaft erzeugt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission die Maßnahmen, durch welche Gewißheit über den Ursprung des angebotenen Öls in der Gemeinschaft erzielt wurde."

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 318 vom 18. 11. 1976, S. 11.

ANHANG

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag (RE/100 kg)	Abschlag (RE/100 kg)
Naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt	28	
Naturreines Olivenöl, extra, mit einem Säuregehalt von mehr als 0,6° bis 1°	16	—
Naturreines Olivenöl, fein	10	
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampant-Öl, 1°		5
Naturreines Lampant-Öl, 8°		12
Andere naturreine Lampant-Öle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,14 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit 5° Säuregehalt		51
Andere Oliventresteröle	Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt weniger bzw. mehr	